



DEUTSCHER **S**CHÜTZEN**B**UND E.V.

Stellungnahme

**des Deutschen Schützenbundes (DSB) zur
Abfrage des Bundesministeriums des Innern zu
Themenkomplexen für die Evaluierung des
deutschen Waffenrechts**

Stand: 06.10.2025

I. Vorwort

Der Deutsche Schützenbund (DSB) als Vertreter von rund 1,4 Millionen Mitgliedern in über 13.000 Schützenvereinen sieht der lange geforderten, im Koalitionsvertrag fixierten und nunmehr angestoßenen Evaluierung und Fortentwicklung des Waffenrechts mit Spannung entgegen und bedankt sich für die Möglichkeit, im ersten Schritt des Verfahrens an der Bestimmung der Evaluierungsgegenstände mitzuwirken.

Angesichts des vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausdrücklich partizipativ angelegten Evaluierungsprozesses des Waffenrechts, in dem sich private und wirtschaftliche Interessengruppen sowie staatliche Stellen mit unterschiedlichen inhaltlichen Positionen begegnen, möchten wir zunächst auf zwei aus unserer Sicht große Herausforderungen für die Validität des Evaluationsergebnisses eingehen:

1. Umfang der Evaluierung

Das BMI bezieht sich in seinem Anschreiben vom 03.09.2025 ausdrücklich auf die im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD festgehaltene Formulierung (Zeilen 2664 – 2670):

Waffenrecht

Wir bekämpfen illegalen Waffenbesitz und evaluieren unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend und entwickeln es bis 2026 fort, unter den Maßgaben, es praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren,

- *die Verfahren effektiver und digitaler zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren und*
- *noch zuverlässiger sicherzustellen, dass insbesondere Extremisten oder Menschen mit ernsthaften psychischen Erkrankungen nicht legal Waffen besitzen.*

Der Deutsche Schützenbund unterstützt ausdrücklich den hier formulierten Ansatz, die aktuelle Rechtslage vor deren Fortentwicklung zunächst ergebnisoffen und umfassend zu evaluieren. Inwiefern eine umfassende Evaluierung des Waffenrechtes bei der geforderten Benennung von maximal fünf wesentlichen Themenbereichen je Verband sichergestellt werden kann, sehen wir kritisch. Gerade vor dem Hintergrund der im Schreiben des BMI genannten „verfügbaren begrenzten Ressourcen“ fürchten wir, dass die Evaluation nicht das gesamte Waffenrecht umfassend auf den Prüfstand stellt. Doch nur nach einer umfassenden Evaluierung kann tatsächlich ein für alle Beteiligte praxisorientiertes und verhältnismäßiges Waffenrecht erarbeitet werden, welches den Sicherheitsbedürfnissen auf der einen Seite und den Interessen der Anwender des Rechts (wie Sportschützen und Jägern, Industrie und Handwerk sowie der Verwaltung) auf der anderen Seite gerecht wird.

Wir fordern daher im Sinne des Koalitionsvertrages eine ganzheitliche, umfassende Evaluierung des gesamten Waffenrechtes – dies schließt über das Waffengesetz (WaffG) hinaus auch die nachgeordneten gesetzlichen Regelungen wie die Allgemeine Waffengesetzverordnung (AWaffV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) mit ein und macht in der Folge auch eine überfällige Novellierung des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) nötig.

2. Auswahl der Evaluierungsgegenstände bzw. Gewichtung bei der Datenauswertung

Zusätzlich zum Umfang der Evaluierung ist aus unserer Sicht die Auswahl der Evaluierungsgegenstände sowie der sich anschließenden Bewertung und Gewichtung der Rückmeldungen der unterschiedlichen Interessengruppen (Bundesministerien, Länder, Sicherheitsbehörden, Waffenbehörden und Verbände) im Rahmen der Datenauswertung offen. Gleichzeitig haben diese nachvollziehbarerweise erheblichen Einfluss auf das Ergebnis der Evaluierung und die sich anschließende Fortentwicklung des Waffenrechts.

Ein zentraler Aspekt wird deshalb sein, welche Evaluierungsgegenstände ausgewählt und wie bei der sich anschließenden Datenauswertung die Eingaben – die naturgemäß durchaus unterschiedlich sein werden – gewichtet werden. Denn die noch durch die „Ampelregierung“ im Jahr 2023 durchgeführte „Evaluation“ zeigte genau die zuvor zum Ausdruck gebrachten entscheidenden Defizite: es wurde lediglich ein kleiner Ausschnitt des Waffengesetzes evaluiert (nur jener Teil des 3. Waffenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2020, der nicht durch Änderungen der EU-Feuerwaffenrichtlinie vorgegeben war) und den Rückmeldungen der Behörden und weiterer öffentlicher Stellen ein wesentlich höheres Gewicht beigemessen als den Eingaben der Verbände.

Den vorgenannten Bedenken zum Trotz hoffen wir, dass nunmehr durch den Gesetzgeber tatsächlich „unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten das Waffenrecht umfassend [evaluiert]“ und damit endlich die Chance ergriffen wird, nicht anlassbezogen sondern in aller Ruhe und Gründlichkeit ein deutlich entbürokratisiertes, anwenderfreundlicheres und dem tatsächlich geringen Gefährdungspotential des Legalwaffenbesitzes entsprechendes bundesweit einheitlich angewandtes Gesetzeswerk geschaffen wird.

II. Themenkomplexe

Im Folgenden benennen wir wie gefordert fünf priorisierte Themenkomplexe – teilweise konkrete Regelungsbereiche, teilweise übergreifende Querschnittsthemen mit beispielhafter Konkretisierung –, die aus unserer Sicht prioritär zu evaluieren sind. Diese Punkte entstammen den Rückmeldungen unserer Landesverbände und Eingaben einzelner Verbandsmitglieder von der Vereinsbasis, die in der praktischen Anwendung des Rechts mit dessen Auswirkungen konfrontiert sind. Sie schildern sehr eindrücklich die Relevanz einer Evaluierung und Fortschreibung des Waffenrechts.

Gleichzeitig hätten wir uns gewünscht, diese fünf Themenkomplexe um weitere wichtige Bereiche ergänzen zu können, die ebenfalls dringend einer Evaluierung bedürfen. In diesem Zusammenhang freuen wir uns jedoch, dass in Abstimmung mit anderen Verbänden der Legalwaffenbesitzer weitere Evaluierungsgegenstände durch diese benannt werden. Die Evaluierung dieser weiteren Themenfelder unterstützen wir ausdrücklich.

1. Themenkomplex: Bedürfnisprinzip / Bedürfnisprüfung für Sportschützen

Der § 14 Waffengesetz (WaffG), der auf dem Bedürfnisprinzip basierend Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen regelt, ist als zentraler Regelungsbereich für Sportschützen im Rahmen der Evaluierung aus unserer Sicht an vorderster Stelle zu berücksichtigen. Insbesondere deshalb, weil er aus Sicht des DSB handwerklich problematisch formuliert und systematisch falsch aufgebaut ist, ergeben sich aus ihm viele Fragestellungen, die in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen. Die im Folgenden benannten Themenkomplexe werden mit beispielhaften konkreten Vorschriften untermauert und sind hierbei besonders relevant.

- **Bedürfnisnachweis für Besitz (§ 14 Absatz 4, 58 Abs. 21 WaffG)**

Sachverhalt:

Nach dem 31.12.2025 ist es dem Sportschützen nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist seit dem Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG) nicht mehr möglich, mit einer Bescheinigung seines Vereins gegenüber der Behörde sein regelmäßiges Schießen gemäß § 14 Absatz 4 WaffG nachzuweisen; ab dem 01.01.2026 ist dazu eine Bescheinigung seines Schießsportverbandes (im Falle des Deutschen Schützenbundes seines Landesverbandes) nötig. Hierfür muss der

Erlaubnisinhaber zukünftig über seinen Verein dem Landesverband seine Schießnachweise vorlegen, der die geforderte regelmäßige Schießtätigkeit glaubhaft macht.

Erläuterung:

Bis zum Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes wurde keine separate Besitzbedürfnisprüfung durch den (Teil-)Verband durchgeführt. Zwar wurden bereits vor dem 3. WaffRÄndG „Erwerb und Besitz“ von Waffen in einem gemeinsamen Kontext geregelt, allerdings fand lediglich eine Bedürfnisprüfung beim Erwerb statt, die dann konsequent auch für den sich unmittelbar anschließenden Besitz galt. Eine sich anschließende erneute Prüfung des Fortbestehens des Besitzbedürfnisses gab es bis zur Konkretisierung durch das 3. WaffRÄndG nicht. Mit Einführung des § 14 Abs. 4 WaffG, der durch die Übergangsregelung des § 58 Abs. 21 zunächst bis 31.12.2025 ausgesetzt war, kommt damit ab 01.01.2026 eine zusätzliche administrative Aufgabe auf die (Teil-)Verbände in Form der Glaubhaftmachung des fortbestehenden Besitzbedürfnisses zu. Diese zusätzliche zum 01.01.2026 auf die Landesverbände des DSB übergehende Prüfung wurde vom DSB seit der Einführung, zuletzt zur Änderung des Waffengesetzes zum 25.07.2025, kritisiert und eine Rücknahme gefordert.

Denn der Landesverband hat grundsätzlich keine weitergehenden Erkenntnisse über den Schützen, die eine inhaltlich belastbare Aussage über dessen Fortbestehen des Bedürfnisses ermöglichen. Der Landesverband vertraut auf die ihm über den Verein vom Lizenzinhaber vorgelegten Unterlagen und kann nur aufgrund der Aktenlage entscheiden. Eine Glaubhaftmachung durch den (Teil-)Verband nach Aktenlage kann daher nur die augenscheinliche Überprüfung über das korrekte Ausfüllen und die Plausibilität des Inhalts des vorgelegten Formulars beinhalten.

Vor diesem Hintergrund entsteht einerseits durch die Bescheinigung des Landesverbandes kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn im Vergleich zur Bescheinigung durch den Verein. Andererseits entsteht ab 01.01.2026 zusätzlicher zeitlicher und personeller Aufwand für die (Teil-)Verbände und damit konsequenterweise auch eine finanzielle Belastung für den Antragsteller. Erneut: ohne einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn, denn Anhaltspunkte, dass die bisherige Gesetzeslage mit der Bescheinigung durch die Vereine Anlass gegeben hätte, sie abzuschaffen, liegen dem Deutschen Schützenbund nicht vor.

Im Sinne der Entbürokratisierung und Verschlankung der Verwaltungsabläufe spricht sich der DSB deshalb mit Nachdruck dafür aus, die bis zum 31.12.2025 geltende Regelung dauerhaft fortzuführen und den § 14 Abs. 4 WaffG entsprechend anzupassen.

- **Anzahl der Schießnachweise (§ 14 Absatz 3 Nr. 2, Absatz 4 WaffG) auch im Hinblick auf sog. „Überkontingentwaffen“ (§ 4 Absatz 4 WaffG, § 14 Abs. 4 und 5 WaffG)**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Prüfung zum Erwerb bzw. Besitz sind eine bestimmte Anzahl von Schießnachweisen zu erbringen. Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurz Waffen, so ist der Nachweis (nur) für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Nach zehn Jahren genügt der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft.

Erläuterung:

Die Anzahl der zu erbringenden Schießnachweise kann aufgrund von Krankheit, beruflicher oder urlaubsbedingter Abwesenheit vom Heimatort, oder weiteren persönlichen Gründen auf Seiten des Erlaubnisinhabers teilweise – insbesondere im Rahmen der Besitzprüfung – nur schwer erbracht werden. Verschärft wird dies insbesondere, wenn in einzelnen Bundesländern und Behörden die eingeführten Regelungen des § 14 Absatz 4 Satz 2 und 3 WaffG nicht angewandt werden: Besitzt das

Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis (nur) für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Nach zehn Jahren genügt der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft.

Der Deutsche Schützenbund fordert deshalb – im Sinne der Rechtssicherheit – eine konsequente Anwendung des § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 WaffG, wonach auch bei Überkontingentwaffen der Bedürfnisnachweis für den Besitz pro Waffenkategorie zu erfolgen hat, und nach zehn Jahren für das Fortbestehen des Bedürfnisses für alle Waffen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein genügt.

Die fälschlicherweise weiter durchgeführte Prüfung nach 10 Jahren bei Überkontingentwaffen trifft insbesondere ältere Vereinsmitglieder, die über Jahre ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen haben und deshalb mit der im Rahmen des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes geschaffenen Neuregelung entlastet werden sollten.

Darüber hinaus spricht sich der DSB dafür aus, die in § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG geregelte Anzahl an Schießnachweisen für das Fortbestehen des Besitzes grundsätzlich zu reduzieren. Denn gerade im Bereich des Besitzes bestätigt auch eine geringere Zahl an Schießnachweisen die aktive Teilnahme am Schießsport und das Fortbestehen des Bedürfnisses.

- **Erwerb einer Tauschwaffe im gleichen Kaliber, ohne Prüfverfahren des Bedürfnisses (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 WaffG)**

Sachverhalt:

Ein zentraler Aspekt des „Bedürfnisprinzips“ ist, dass für den Erwerb einer zusätzlichen Waffe ein zusätzliches Bedürfnis bestehen muss. Dieser Bedürfnisnachweis ist im Rahmen eines relativ aufwendigen Verfahrens (§ 14 Abs. 3 WaffG) zu erbringen. Dieses kann aus Sicht des Deutschen Schützenbundes jedoch entfallen, wenn es sich lediglich um einen Waffenaustausch handelt, also keine zusätzliche Waffe erworben wird, sondern lediglich ein Austausch von einer bereits besessenen durch eine neue Waffe erfolgt.

Erläuterung:

Grundsätzlich wird bisher jeder Waffenerwerb für Sportschützen gleichbehandelt: es bedarf eines Bedürfnisantrages mit den erforderlichen Schießnachweisen im entsprechenden Zeitraum und anschließender Eintragung in die Waffenbesitzkarte.

Im Falle eines Ersatzes oder Tauschs einer bereits besessenen Waffe, für die das Bedürfnis belegt ist, erscheint dieses Verfahren unnötig. Eine Ersatzbeschaffung durch Austrag und gleichzeitigen Ersatzeintrag einer neuen Waffe erleichterte das Verwaltungsprozedere erheblich.

Eine gesteigerte Gefahr stellt eine Ersatzwaffe im gleichen Kaliber sicher nicht dar, die Zahl der besessenen Waffen erhöht sich ebenfalls nicht. Vor diesem Hintergrund spricht sich der DSB auch im Sinne der Entbürokratisierung und Vereinfachung des Waffenrechts bei Ersatz oder Tausch einer Waffe für ein vereinfachtes Verfahren aus.

- **Bedürfnis für Wechselsysteme und wesentliche Teile (§ 2 Abs. 2 WaffG), ohne Prüfverfahren des Bedürfnisses (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 WaffG)**

Sachverhalt:

Problembehaftet und ohne Sicherheitsgewinn ist die Bedürfnisnachweispflicht bei der Eintragung von Wechselsystemen in ein größeres Kaliber bzw. wesentlicher Teile nach § 2 Abs. 2 WaffG.

Erläuterung:

Wechselsysteme beschränken die Waffenanzahl, sind aus Sicherheitsgründen also zielführend und gerade nicht durch eine gesonderte Bedürfnisnachweispflicht zu erschweren. Die Anpassung der „Basiswaffe“ an bestimmte Einsatzzwecke oder Anforderungen des Benutzers ermöglicht Disziplinenvielfalt und dem Sportschützen Flexibilität bei Training und Wettkampf – ohne dabei die Waffenanzahl durch die ansonsten nötige Anschaffung mehrerer, disziplinberechtigter Sportwaffen zu erhöhen: Denn auch eine Waffe mit mehreren Wechselsystemen bleibt lediglich eine Waffe, von ihr geht keine zusätzliche Gefahr aus.

- **Schießnachweise für den Besitz bei Ersatzwaffe / Trainingswaffe (§ 14 Absatz 4 WaffG)**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Prüfung über das Fortbestehen des Bedürfnisses für den Besitz einer Waffe müssen Schießnachweise durch den Schützen erbracht werden. Im Falle von Ersatz- bzw. Trainingswaffen gestaltet sich dies jedoch logischerweise mitunter schwierig.

Erläuterung:

Eine Ersatzwaffe für den Wettkampf oder auch eine Trainingswaffe besitzen besonders leistungssportlich ambitionierte Sportlerinnen und Sportler. Bei einem Wettbewerb wird die Ersatzwaffe bei Bedarf genutzt, um im Falle einer Waffenstörung ohne Zeitverlust und ohne die – sofern überhaupt möglich – mit einer hastigen Reparatur verbundene Konzentrationsstörung den begonnenen Wettbewerb möglichst unkompliziert und auf demselben Leistungsniveau nur durch den simplen Austausch der Waffe fortsetzen zu können. Im Idealfall – wenn also gar keine Waffenstörung eintritt – kommt es gar nicht oder nur selten zur Nutzung der Ersatzwaffe.

Ähnlich verhält es sich bei der Nutzung von Trainingswaffen in Wettbewerben, in denen verschiedene Kaliber geschossen werden können. Der Sportler, der besonders intensiv diesen Wettbewerb trainieren will, nutzt die Trainingswaffe ggf. mit einem Kaliber einer günstigeren Munition und nimmt dafür gerne ein mitunter schlechteres Schussbild in Kauf, während er die teurere, aber präzisere Munition mit der dazu passenden Waffe im Wettkampf verwendet. Auch hier können bei nur wenigen Wettbewerben die benötigten Schießnachweise für die Wettkampfwaffe mitunter nicht erbracht werden.

Für eine Ersatzwaffe oder Trainingswaffe können also im (sportlichen) Regelfall gar keine oder nur wenige Einsätze nachgewiesen werden, was für den Waffeninhaber im Sinne der waffenrechtlichen Nachweisführung jedoch zum Problem wird.

Vor dem zuvor beschriebenen Hintergrund zum Einsatz von Ersatz- bzw. Trainingswaffen und deren nachvollziehbar vernachlässigbarem Gefährdungspotential spricht sich der Deutsche Schützenbund dafür aus, die Schießnachweise für diese Waffen anwenderfreundlicher und praxisnäher durch reduzierte Anforderungen neu zu regeln. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Ausführungen zum Punkt „Öffnung des Grundkontingents“ unter Themenkomplex 2 „Kontingentierung“.

- **Waffenerwerb außerhalb der Vereinsstruktur der durch das BVA anerkannten Schießsportverbände (§ 14 Abs. 6 WaffG)**

Sachverhalt:

Aus dem 1. Relativ-Nebensatz des § 14 Absatz 6 WaffG kann man schlussfolgern, dass Schützen auch ohne Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband zu sein, Waffen erwerben können. (siehe hierzu auch 10.7 Satz 2 WaffVwV und 10.8 WaffVwV)

Erläuterung:

Der „nicht verbandlich gebundene Sportschütze“ wird dem Regelungscharakter und der Systematik

des Waffenrechts jedoch nicht gerecht, denn nur in anerkannten und geprüften Strukturen eines nach § 15 Absatz 1 WaffG anerkannten Verbandes können Aufsichtssysteme überprüft und dauerhaft sichergestellt werden. Außerdem kann nur innerhalb der Verbandsstruktur gewährleistet werden, dass Informationen beispielsweise über waffenrechtliche Änderungen zielgerichtet weitergegeben werden.

Die Zugehörigkeit des Sportschützen zum anerkannten Schießsportverband (§ 15 Absatz 1 WaffG) sollte daher eine Voraussetzung für den Waffenerwerb als Sportschütze sein.

- **Ausnahme vom Alterserfordernis im Bereich des Leistungssports (§ 3 Absatz 3 WaffG)**

Sachverhalt:

Nach § 4 Absatz 1 Nr.1 WaffG iVm § 2 Absatz 1 WaffG wird eine Waffenbesitzkarte und damit der Erwerb von Waffen nur Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr erteilt. Ausnahmen können nach § 3 Absatz 3 WaffG erteilt werden.

Erläuterung:

Es ist vor dem Hintergrund der internationalen sportlichen Wettbewerbsfähigkeit sinnvoll, dass Erleichterungen zum Erwerb und Besitz von Waffen für leistungssportorientierte Nachwuchssportler gesetzlich festgeschrieben werden, so dass z.B. bereits 16-jährige Kadermitglieder frühzeitig mit der eigenen Waffe trainieren und Wettkämpfe bestreiten, sowie auch außerhalb der Schießstätte mit der Waffe umgehen können (Erwerb, Besitz, Transport, Aufbewahrung). Wir fordern, dass die Mitgliedschaft in einem Nachwuchskader (Bund, Land, Region) als „besonderer Grund“ im Sinne der Öffnungsklausel des § 3 Absatz 3 WaffG, die im Einzelfall die Herabsetzung der Alterserfordernis vorsieht, als Regelfall für leistungssportorientierte Nachwuchsschützen anerkannt wird.

2. Themenkomplex: Kontingentierung

Ein in den Zuschriften unserer direkten und indirekten Mitglieder besonders häufig formuliertes Thema waren die Kontingentvorgaben und -bestimmungen im Zusammenhang mit der gelben und grünen Waffenbesitzkarte (WBK). Auf einige im Rahmen der Evaluierung besonders dringend zu evaluierende Vorschriften wird im Folgenden eingegangen.

- **Aufhebung der Kontingentvorgabe für gelbe WBK (§ 14 Absatz 6 WaffG)**

Sachverhalt:

Mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz ist eine Begrenzung des Kontingents für die gelbe WBK bei zehn Waffen eingeführt worden. Altbestände verbleiben auf der gelben WBK.

Erläuterung:

Grundsätzlich dient die gelbe WBK den spezifischen Anforderungen im Schießsport und ergänzt die allgemeineren Erlaubnisse (grüne WBK). Da von den privilegierten Waffen, die auf der gelben WBK eingetragen werden können, ein geringes Gefahrenpotential ausgeht – Grund der Privilegierung –, erübrigt sich aus unserer Sicht auch eine Begrenzung auf zehn Waffen, da von weiteren Waffen dieser Art kein gesteigertes Gefährdungspotential abzuleiten ist.

- **Öffnung des Grundkontingents (3 halbautomatische Lang- und 2 mehrschüssige Kurzwaffen - § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG)**

Sachverhalt:

In § 14 Absatz 5 WaffG wird das Grundkontingent für grüne WBKs festgelegt auf 3 halbautomatische Lang- und 2 mehrschüssige Kurzwaffen. Die Waffen des Grundkontingents werden durch das Erwerbsdatum bestimmt. Die ersten drei (halbautomatische Langwaffen) bzw. zwei (mehrschüssige Kurzwaffen) Waffen einer Kategorie (= Sportschützengrundkontingent der grünen WBK) werden dem

Grundkontingent zugeordnet. Die Zuordnung zum Grundkontingent verändert sich lediglich durch die Veräußerung / Vernichtung und damit Austragung aus der WBK. Dann rückt die nächste Waffe dieser Waffenkategorie in das Grundkontingent nach.

Erläuterung:

Wie es zu dieser strikten Einteilung der beiden Kategorien kommt, scheint frei gegriffen. Wir sprechen uns stattdessen für eine Öffnung des Grundkontingents durch eine Abschaffung der Festlegung auf 3 halbautomatische Lang- und 2 mehrschüssige Kurzwaffen hin zu einer Öffnung auf „maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen“ aus. Diese Öffnung würde erlauben, das Grundkontingent frei wählbar zu gestalten und wäre dadurch wesentlich praxisnäher und anwenderfreundlicher.

Darüber hinaus wäre es im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Praxisorientierung aus unserer Sicht opportun, den Waffenbesitzer die Zuordnung zum Grundkontingent selbst vornehmen zu lassen. Denn unter der derzeitigen Rechtslage ist es entscheidend, welche Waffen im Grundkontingent liegen und welche darüber, da für jede über dem Grundkontingent liegende Waffe Schieß- und Wettkampfnachweise zu erbringen sind.

- **Wegfall des Erwerbsstreckungsgebots (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG)**

Sachverhalt:

Innerhalb von sechs Monaten dürfen „in der Regel“ nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden (Erwerbsstreckungsgebot).

Erläuterung:

Diese strikte Regulierung beim Erwerb von Waffen kann in der Praxis eine erhebliche Erschwernis darstellen. Beispielsweise wenn ältere Sportschützen ihr Hobby aufgeben oder versterben, kollidiert beim geplanten Erwerb von dessen Waffen die Vorgabe mit der praktischen Realität. Dabei sollte es im konkreten Beispiel im Interesse der Sicherheit sein, wenn im Zuge eines kontrollierten Verfahrens die gesamten Waffen von einem zu einem anderen Erlaubnisinhaber wechseln.

Wir fordern deshalb, dass bestimmte Ausnahmetatbestände aus der Praxis (z.B. Erwerb aus Erbmasse) als Regelbeispiele für die Aussetzung des Erwerbsstreckungsgebots aufgenommen werden.

3. Themenkomplex: Rechtssicherheit

Ein zentraler Kritikpunkt am aktuellen Waffenrecht ist dessen fehlende Eindeutigkeit, fehlerhafte Verweisungen, uneinheitliche Systematik und das Fehlen entsprechender Hilfestellungen durch die nicht aktuelle Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffenrecht (WaffVwV).

Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes ist das gesamte deutsche Waffenrecht zu komplex, zu umfangreich und in sich teilweise nicht konsistent und eindeutig, was zu unterschiedlichen Auslegungen in der Praxis in den einzelnen Bundesländern und damit zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Legalwaffenbesitzern führt.

Dieses sich über das gesamte Gesetzeswerk spannende, übergreifende Querschnittsthema soll im Folgenden anhand einzelner Beispiele konkretisiert werden.

- **Anpassung AWaffV und WaffVwV**

Sachverhalt:

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffenrecht (WaffVwV) regeln im Detail die Umsetzung des Waffenrechts und sind Hilfestellungen für die Behörde und den das Waffenrecht anwendenden Bürger. Sie sind im Zuge der Novellierungen des Waffengesetzes der vergangenen Jahre jedoch nicht aktualisiert worden und stimmen dementsprechend nicht mit dem aktuellen WaffG überein. Zwar wurden die Verordnungen in einzelnen Punkten mit einzelnen Änderungen des Waffengesetzes angepasst, im Ganzen sind die umfassenden Änderungen des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes allerdings nicht umgesetzt worden, weshalb Verweise der Verordnungen ins Leere laufen, auf falsche Stellen Bezug nehmen oder von veralteten Gesetzesregelungen ausgehen.

Erläuterung:

Die Tatsache, dass AWaffV und WaffVwV nicht auf dem aktuellen Stand des WaffG sind und dadurch falsche Inhalte oder veraltete Verweise in der Verordnung und Verwaltungsvorschrift zu finden sind, erschwert die Verwaltungsprozesse erheblich, gibt Raum für unterschiedliche Auslegungen in Ländern und einzelnen Behörden und gefährdet damit die Rechtssicherheit.

Das Fehlen passender Fallbeispiele, die das geltende Recht und die Umsetzung erläutern, führen zu fehlerhaften bzw. vom Gesetz nicht gedeckten Interpretationen des Waffengesetzes durch einzelne Waffenbehörden, die wiederum dem eigentlichen Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes bedarf es deshalb nach der Evaluierung des Waffenrechts und der sich wohlmöglich daran anschließenden Änderung des WaffG dringend einer Überarbeitung der nachgeordneten Vorschriften.

- **Klare und unmissverständliche Textformulierung gegen uneinheitliche Verwaltungspraxis**

Sachverhalt:

Das Waffenrecht ist eines der kompliziertesten Gesetze. Es wurde wiederholt anlassbezogen überarbeitet und verschärft. Dabei wurde stets unter öffentlichem Druck das Recht verändert, ohne objektiv unter Zuhilfenahme von Fakten das gesamte Waffenrecht zu analysieren und zum Wohle der Anwender (Behörde, Sport, Jagd, Sammler, Industrie und Handel) und der öffentlichen Sicherheit fortzuentwickeln.

Erläuterung:

Diese mit „heißer Nadel“ gestrickten Änderungen, die häufig nicht bis ins Detail durchdacht, schlecht formuliert und lückenhaft waren, förderten den „Flickenteppich“ in der Verwaltungspraxis in den Bundesländern und sogar innerhalb einzelner Bundesländer in den Behörden.

Als Stichworte für sich widersprechende, fehlerhafte oder lückenhafte Regelungen seien hier beispielsweise genannt:

- Aufbau und Struktur des § 14 Absatz 4 - 6 WaffG „Erwerb und Besitz“
- Besitzüberprüfung und Wettbewerbsnachweis bei Überkontingentwaffen (§ 14 Abs 5 WaffG)
- Formulierung zum Verbot von Druckluftwaffen mit mehrschüssigen Nadelgeschossen (Anlage 2 WaffG)
- Eingeführte landesweite zusätzliche und überbordende Zuverlässigkeitsprüfungen durch und Abfragen bei anderen Behörden über den Antragsteller beim Waffenerwerb (Hamburg)
- Die praktische Umsetzung von Waffenverboten nach § 41 WaffG ist im Vereinsleben, beim Gästeschießen oder dem Schießbudenbesuch bei der Kirmes nicht umsetzbar, weil das Verbot nicht bekannt ist.
- Verwendung einer Sportwaffe zur Jagd (oder umgekehrt) kann als missbräuchlich gewertet werden, weil die Waffe nicht im Sinne des Bedürfnisses genutzt wird.

- **Verbot des Führens von Waffen und Messern sowie Waffenverbotszonen (§§ 42, 42a und 42b WaffG): Gefährdung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Legalwaffenbesitzern**

Sachverhalt:

Waffenverbotszonen werden von den Städten und Gemeinden eingerichtet, dabei ist es nicht immer (gerade bei temporär eingerichteten Waffenverbotszonen) klar erkennbar und eindeutig, wo solche Verbotszonen eingerichtet sind, und inwiefern „ein berechtigtes Interesse“ für das Führen von Waffen für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, das eine Ausnahme vom Verbot begründet, besteht und nachgewiesen werden kann.

Außerdem lassen die genutzten Gesetzesformulierungen Raum für unterschiedliche Interpretationen, wenn es beispielsweise um mögliche Ausnahmen vom Verbot des Führens von Messern geht (§ 42 Absatz 4a Nr. 8 WaffG „im Zusammenhang mit der [...] Ausübung des Sports“).

Erläuterung:

Mit den genutzten Gesetzesformulierungen ist ohne eine weiter ausführende Erklärung in der WaffVwV nicht klar, welches Führen „im Zusammenhang mit dem Sport“ steht. Hier erfolgt schnell eine Kriminalisierung rechtstreuer Bürgerinnen und Bürgern, die aus Unkenntnis verbotene Gegenstände in diesen Bereichen mitführen, was im Falle der Legalwaffenbesitzer zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führen kann.

Das Verbot des Führens von Messern nach § 42 WaffG darf jedoch im behördlichen Verwaltungsvollzug nicht zu Fällen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit lediglich auf Grund von Bagatell-Verstößen bzw. rechtlicher Unsicherheit führen. Wir fordern eine eindeutige Formulierung der Ausnahmetatbestände für die Legalwaffenbesitzer, die durch entsprechende bundesweite Klarstellung bindend für die zuständigen Behörden sind.

- **Wiederaufnahme der Tätigkeit des „Fachbeirats Schießsport“ (§ 15b WaffG) mit regelmäßigen Sitzungen (Expertenrat)**

Sachverhalt:

In § 15b WaffG wird ein Fachbeirat Schießsport beschrieben, „in den neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden auch Vertreter des Sports zu berufen sind und der das Bundesverwaltungsamt in Fragen der Anerkennung eines Schießsportverbandes und der Genehmigung von Schießsportordnungen nach § 15a Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung waffentechnischer Fragen berät.“

Erläuterung:

Dieser mit Experten aus den verschiedenen relevanten Bereichen bestehende Fachbeirat sollte regelmäßig zusammenkommen, um – über den obengenannten Auftrag hinaus – auf Augenhöhe Schwierigkeiten in der Umsetzung des Waffenrechts kurzfristig erörtern und Änderungen oder Konkretisierungen des WaffG, der AWaffV oder der WaffVwV sowie anderer verwandter Gesetze (beispielsweise des SprengG oder des JagdG) außerhalb von anlassbezogenen, hektischen Gesetzesänderungen besonnen, objektiv und mit Weitsicht prüfen zu können.

- **Aufbewahrung Tresorschlüssel**

Sachverhalt:

Die Frage der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln ist gesetzlich nicht geregelt.

Erläuterung:

Inhaltlich ist festzustellen, dass die richterliche Annahme, wonach das Behältnis für den Schlüssel zwingend dem Sicherheitsstandard des Waffenschanks entsprechen muss, letztlich auf ein Verbot von

mit Schlüsseln zu verschließenden Waffen- und Munitionsschränken hinausläuft. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Aus Sicht des Deutschen Schützenbundes bedarf es daher einer gesetzlichen Klarstellung und damit einer bundesweiten Vereinheitlichung, dass das Behältnis für den Schlüssel nicht zwingend dem Sicherheitsstandard des Waffenschanks entsprechen muss.

4. Themenkomplex: Verwaltungsvereinfachung

- **Einführung eines bundesweiten digitalen Portals für waffenrechtliche Anliegen mit einheitlichen Formularen zur Reduzierung von Fehlerquellen und Bearbeitungszeiten**

Sachverhalt:

Bisher erfolgt der Austausch unter den Behörden (z.B. die im Rahmen der Bewilligung von waffenrechtlichen Erlaubnissen nötigen Erkundigungen oder Melde- und Nachmeldepflichten §§ 5, 6, 6a, 6b WaffG), bzw. zwischen Behörden und Bürgern nicht (flächendeckend) digital, sondern oft auf dem Papierweg oder per Fax. Das führt zu langen Bearbeitungszeiten und großer Fehleranfälligkeit. Auch benutzen die Bundesländer und teilweise innerhalb dieser auch die einzelnen Behörden unterschiedliche Formulare. All das erschwert den Umgang des Antragstellers mit der Verwaltung und den Austausch unter den Behörden, führt zu langen Bearbeitungszeiten und unnötiger Verwaltungstätigkeit.

Erläuterung:

Ein digital aufgestelltes System mit dem NWR als zentralem Schnittpunkt wäre eine große Erleichterung für die Behörden und die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen. Dies mit sicherem Zugang für Sportschützen und Vereine, über den dann auch auf digitalem Wege Unterlagen zur Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis eingereicht werden könnten.

Hierüber könnte auch die Behörde unkompliziert mit dem Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnis in Kontakt treten, z.B. mit Statusanzeigen des Bearbeitungsstandes oder Erinnerungsnachrichten, zu anstehenden Überprüfungszeiträumen.

Einheitliche Formulare und Prozessabläufe würden die Fehlerquellen deutlich reduzieren, den Austausch unter den Behörden und mit den Antragsstellern vereinfachen und Verwaltungsvorgänge beschleunigen. Digitale Verarbeitungssysteme und digitale Schnittstellen müssten nicht für alle möglichen Systeme und Datenimporte erstellt werden, es würde ein System reichen, womit auch die Bürokratiekosten reduziert werden könnten.

So könnte eine systematische Reduzierung und Optimierung von Verwaltungsverfahren und Strukturen erreicht werden, um die Effizienz und Transparenz administrativer Abläufe zu steigern und Verwaltungsaufwand für Bürger, Unternehmen und Behörden zu minimieren. Ziel sollte es sein, die Verwaltung moderner, bürgernäher und leistungsfähiger zu gestalten.

- **Einführung einer digitalen WBK**

Sachverhalt:

Bisher wird die WBK als Papierdokument ausgeführt, Eintragungen mit der Schreibmaschine / Drucker und mit Stempel und Kugelschreiber vorgenommen. In einem separaten Schritt müssen diese Daten zusätzlich im NWR hinterlegt werden. Es entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand und ist im Jahr 2025 ein sicherheitspolitischer Anachronismus.

Erläuterung:

Die Evaluierung sollte prüfen, inwiefern Verwaltungsvorgänge wie Bescheinigungen der Waffensachkunde (§ 7 WaffG), Bedürfnisbescheinigungen (§ 14 WaffG) sowie die Erlaubniserteilung und Prüfung durch eine Erweiterung des Nationalen Waffenregisters (NWR) digitalisiert werden können.

Aus Gründen der besseren, schnelleren und einfacheren Nutzbarkeit sollten die Erlaubnisse digital mit entsprechenden Eintragungen im NWR umgebaut werden. So entfällt eine doppelte Pflege des Papierdokuments und des NWR, es gibt keine Divergenz zwischen Papier und digitalem Stand im NWR.

• **Anbindung der Landesverbände an das Nationale Waffenregister**

Sachverhalt:

Derzeit arbeiten Waffenbesitzer, Schießsportverbände und Behörden bei Erlaubnissen noch überwiegend in Papierform. Für die Landesverbände des Deutschen Schützenbundes besteht u.a. im Rahmen der Glaubhaftmachungen keine Möglichkeit die vorgelegten Papierunterlagen mit den Eintragungen im NWR abzugleichen.

Erläuterung:

Bei Anbindung der Landesverbände an das NWR könnten insbesondere Bedürfnisbescheinigungen und Sachkundenachweise direkt im NWR hinterlegt werden. Dies würde sowohl die Verwaltungsarbeit erleichtern als auch eine verlässliche Überprüfung der Waffenbestände der Antragsteller ermöglichen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf datenschutzkonforme Zugriffs- und Prüfmöglichkeiten gelegt werden, z. B. zur Kontrolle der Gültigkeit einer fremden Erwerbserlaubnis bei der Überlassung einer Schusswaffe. Dies würde die öffentliche Sicherheit deutlich erhöhen.

Zur Digitalisierung der Verwaltungsverfahren bei Erwerb, Besitz und Überlassung sei auf den vorigen Abschnitt zur Einführung einer digitalen WBK verwiesen.

• **Bundesweite Wiedereinführung des „alten“ anerkannten Schießstandsachverständigen (§ 27a Absatz 4 WaffG)**

Sachverhalt:

In regelmäßigen Abständen müssen Schießstände überprüft werden (§ 27a Absatz 1 WaffG). Hierzu werden in der Regel vereidigte / beeidigte Schießstandsachverständige als Experten und Gutachter herangezogen.

Erläuterung:

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung – und damit „Anerkennung“ – der Schießstandsachverständigen, führt lediglich zu höheren Überprüfungsgebühren bei den Vereinen, da die erforderlichen Bestellungsgebühren der Sachverständigen durch die IHK, die alle 5 Jahre neu zu beantragen sind, zwangsläufig auf die Vereine umgelegt werden.

Wie die letzten 10 Jahre gezeigt haben, brachte diese Bestellung keinerlei Qualitätsgewinn bei der Überprüfung und die Zahl der ausgebildeten Sachverständigen, die sich öffentlich bestellen und vereidigen lassen, ist stark rückläufig, so dass es in naher Zukunft zu Personalengpässen bei den Schießstandsachverständigen kommen wird.

Das Bundesland Bayern ist hiervon nicht betroffen, da deren Sachverständige „öffentlich bestellt und beeidigt“ wurden. Sie sind den vereidigten Sachverständigen gleichgestellt, benötigen jedoch keine Zulassung durch die IHK und müssen dies auch nicht alle 5 Jahre verlängern. Dadurch entstehen den Vereinen in Bayern keine höheren Aufwandsgebühren.

Die vormals anerkannten Schießstandsachverständige können derzeit nur über separat zu erlassene Landesverordnungen zum Einsatz kommen (§ 27a Absatz 4 WaffG). Die Zulassung der „alten“ anerkannten Schießstandsachverständige sollte grundsätzlich, ohne Landesverordnung möglich sein.

- **Verwaltungsparsames Verfahren der Glaubhaftmachung (§ 14 Absatz 4 und Absatz 5 WaffG)**
Sachverhalt:

Bisher wurde für den Erwerb einer Waffe (§ 14 Absatz 4 WaffG) das Vorliegen der dafür nötigen sportlichen Voraussetzungen durch den Antragsteller gegenüber dem Verein und dem Landesverband dargelegt, die das Vorliegen auf einem Bedürfnisantrag bestätigten. Es erfolgte eine detaillierte tiefgreifende Prüfung.

Gleiches wurde bisher vom Verein für die Besitzprüfung (§ 14 Absatz 5 WaffG) seit der 3. Waffenrechtsänderung durchgeführt.

Erläuterung:

Nach dem in beiden Fällen „lediglich“ eine „Glaubhaftmachung“ zur Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Erwerb bzw. Besitz einer Waffe nötig ist, kann diese Prüfung im Vergleich zur bisherigen Praxis deutlich reduziert werden, da die Glaubhaftmachung eine Beweisführung mit einem herabgesetzten Beweismaß vorschreibt. Es genügt also zukünftig, wenn das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen als überwiegend wahrscheinlich erscheint: der (Teil-)Verband überprüft nach Aktenlage, ob das Antragsformular korrekt ausgefüllt ist und der Inhalt plausibel erscheint.

- **Unterschiedliche Überprüfungsrhythmen (§ 4 Absatz 3 WaffG: alle 3 Jahre, §§ 4 Absatz 4 i.V. m. 14 Absatz 4 WaffG: 5 & 10 Jahre)**

Sachverhalt:

Der Waffeninhaber wird in wiederkehrenden, verschiedenen Rhythmen auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung bzw. auf das Fortbestehen des Bedürfnisses geprüft und daran anschließend mit entsprechenden Kostennoten belegt.

Erläuterung:

Die zuständige Waffenbehörde hat den Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu überprüfen (§ 4 Absatz 3 WaffG). Der Behörde steht es danach frei, eine solche behördeninterne Kontrolle auch in deutlich kürzeren Intervallen anzusetzen und den Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnis im Nachgang hierfür eine Kostennote zuzusenden. Weitere Überprüfungen erfolgen unter Mithilfe des Betroffenen bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gem. §§ 4 Absatz 4 und 14 Absatz 4 WaffG nach 5 und 10 Jahren.

Mit diesen Überprüfungsaufgaben wird den Waffenbehörden eine zeit- und arbeitsintensive Anforderung übertragen, der Erlaubnisinhaber wird mit hohen Bürokratiekosten belastet. Der Nachweis über den tatsächlichen Sicherheitsgewinn durch diesen erheblichen Verwaltungsaufwand bleibt jedoch noch zu erbringen. Im Sinne der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit (Synergieeffekte) für alle Nutzer schlagen wir deshalb vor, die beiden Prüfungsintervalle auf fünf Jahre anzugleichen (im Bereich der Besitzprüfung Wegfall nach 10 Jahren).

5. Themenkomplex: Verhältnismäßigkeit

- **Aufnahme differenzierter Sanktionierung**

Sachverhalt:

Derzeit führen etwaige Verstöße gegen die Vorgaben der Aufbewahrung zur Unzuverlässigkeit bzw. Ungeeignetheit der Person (§ 5 Absatz 1 Nr.2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 WaffG).

Erläuterung:

Dabei wiegt nicht jeder Verstoß gleich schwer (z.B. Munitionsbesitz von nicht passendem Kaliber oder Lagerung einer einzelnen Patrone außerhalb der eigentlich vorgeschriebenen Aufbewahrung). Es bedarf daher aus unserer Sicht einer Anpassung des Strafmaßes an die Schwere des Vergehens bzw. die Einführung einer „Sanktionierung in minderschwerem Fall“ bzw. die Reduzierung der Wohlverhaltenszeiträume für waffenrechtsrelevante Einträge. Außerdem sollten lediglich waffenrechtsrelevante Einträge für die Beurteilung der Zuverlässigkeit herangezogen werden und beispielsweise Steuervergehen davon ausgeschlossen sein.

- **Zuverlässigkeitsregelungen (§ 5 WaffG)**

Sachverhalt:

Aktuell führt bereits ein minderschwerer Verstoß häufig lebenslang zur Verneinung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Dies wirft Fragen im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit auf.

Erläuterung:

Es ist zu prüfen, inwiefern die derzeitigen Strafgrenzen und Deliktgruppen, die zur Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit führen, noch zeitgemäß sind. Insbesondere sollte ein klarer Bezug zwischen Deliktart und tatsächlicher Gefahr eines Waffenmissbrauchs untersucht werden.

Es erscheint sinnvoll, in diesem Zusammenhang (beispielsweise in der zu überarbeitenden WaffVwV) mit Regelbeispielen zu arbeiten, um die Vorschrift klarer handhabbar zu machen. Bislang spricht § 5 Absatz 2 Nr. 5 WaffG lediglich von einem „gröblichen Verstoß“, was viel an juristischer Klarheit und objektiver Bewertung vermissen lässt und allen Rechtsanwendern nicht wirklich weiterhilft. Auch sollte evaluiert werden, ob für Verstöße nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG eine Tilgungsfrist nach einer Wohlverhaltensphase eingeführt werden kann – analog zu § 5 Abs. 2 Nr. 1 – 4 WaffG.

- **Aufbewahrungsvorschriften (§ 36 WaffG, § 13 Abs. 2 und 4 AWaffV)**

Sachverhalt:

In Vereinshäusern von Schützenvereinen, die nicht dauernd bewohnt sind, dürfen nur bis zu drei Langwaffen in einem Waffenschrank des Widerstandsgrads 1 aufbewahrt werden; für Abweichungen bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Für individuelle Erlaubnisinhaber (in bewohnten Gebäuden) bedarf es Sicherheitsbehältnisse vom Widerstandsgrad 0 bzw. 1.

Erläuterung:

Die aktuellen Vorschriften zur Waffenaufbewahrung stellen für viele Schützenvereine eine erhebliche, unverhältnismäßige Erschwernis der Vereinsarbeit gerade im Sinne der Mitgliederneugewinnung dar, da mitunter nicht ausreichend Vereinswaffen angeboten werden können. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang im Sinne der Verhältnismäßigkeit für eine Ausweitung der zulässigen Anzahl an

Vereinswaffen, die im Schützenhaus (Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1) aufbewahrt werden dürfen, auf bis zu zehn Lang- und bis zu drei Kurzwaffen ohne das Erfordernis einer gesonderten Beantragung bei der Behörde aus.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht zu evaluieren, inwiefern statistische Fallzahlen im Bereich der individuellen Waffenaufbewahrung (in dauerhaft bewohnten Gebäuden) vorliegen, die als Beleg dafür dienen, dass die „alten“ Waffenschränke mit der Sicherheitsstufe A und B nicht ausreichen, den unbefugten Zugriff auf in ihnen gelagerte Waffen zu verhindern bzw. zu erschweren. Aus unserer Sicht sind aktuelle Waffenschränke der Widerstandsgrade 0 und 1 für viele private Besitzer überzogen und verursachen erhebliche finanzielle Belastungen – ohne dass Belege dafür vorliegen, dass sie zu mehr Sicherheit führen. Falls keine entsprechenden Fallzahlen vorliegen, die das Erfordernis der Aufbewahrung nach Widerstandsgrad 0 und 1 belegen, fordern wir eine Wiederzulassung der in der Anschaffung deutlich günstigeren A und B Schränke für den individuellen Waffenbesitz.

Auch grundsätzlich stellen wir im Zusammenhang mit der Aufbewahrungsvorschrift in Frage, dass eine faktenbasierte Grundlage besteht, die die Einschränkung des in Artikel 13 des Grundgesetzes fixierten Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung rechtfertigt. § 36 Absatz 3 WaffG eröffnet dem Staat das Recht, die Wohnräume zu betreten – lediglich jedoch für die Räume, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. In der praktischen Realität muss jedoch meist die ganze Wohnung bzw. das ganze Haus bis zum Waffenschränk durchquert werden. Damit hat der Behördenvertreter ohne Verdacht, dass tatsächlich eine Gefahr oder Gefährdung besteht, Zutritt und Einblick in absolut private Bereiche des Bürgers, die eigentlich durch das Grundgesetz geschützt sind. Es ist also kritisch zu hinterfragen, ob es einen evidenzbasierten Zugewinn für die öffentliche Sicherheit gibt, der die erhebliche Einschränkung des Grundrechts im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Waffen und Munition rechtfertigt.

- **Altersgrenzen (§ 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG)**

Sachverhalt:

Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr.1 WaffG dürfen Kinder (unter Aufsicht) mit 12 Jahren mit Druckluftwaffen und Jugendliche nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr.2 (unter Aufsicht) mit 14 Jahren mit Kleinkaliberwaffen schießen. Diese Altersvorgabe kann durch die Behörde im Einzelfall herabgesetzt werden (§ 27 Absatz 4 iVm § 3 Absatz 3 WaffG) – auf Antrag wird in der Praxis von dieser Altersvorgabe bis zu 2 Jahre abgewichen.

Erläuterung:

Gerade im internationalen Vergleich ist im Leistungssport erkennbar, dass andere Nationen einen Wettbewerbsvorteil haben, wenn Kinder früher an den Schießsport herangeführt werden können. Dies belegt die vermehrte Zahl von 16- bis 18-jährigen Nachwuchssportlern (vorwiegend aus Asien), die erfolgreich an internationalen Meisterschaften (Weltcups, Weltmeisterschaften etc.) teilnehmen, was ein entsprechendes Training bereits in frühen Jahren voraussetzt.

Sportschießen erfolgt stets auf behördlich genehmigten Schießstätten (§ 27 WaffG), auf der Grundlage einer genehmigten Sportordnung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a AWaffV) und unter Aufsicht (§ 10 AWaffV). Bei Kindern und Jugendlichen unterhalb der in § 27 Abs. 3 genannten Altersgrenzen erfolgt die Aufsicht zudem durch zur Kinder- und Jugendarbeit qualifizierte Aufsichtspersonen. Diese Qualifikation wird beim Deutschen Schützenbund als „Jugendbasislizenz“ bezeichnet und beinhaltet neben schießsportlichen Ausbildungsinhalten auch pädagogische Inhalte – sowohl allgemein als auch im Besonderen im Hinblick auf den Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Waffen.

Die Evaluierung des Waffenrechts sollte aus Sicht des DSB zum Ziel haben, eine Senkung des Mindestalters für das Schießen mit Druckluftwaffen auf 10 Jahre (wie bereits im Gesetzgebungsverfahren 2002 vom Bundesrat gefordert) und im Falle des § 27 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 WaffG auf 12 Jahre zu prüfen. Damit würden die bisherigen Ausnahmeregelungen zum Regelfall. Eine entsprechende neue Ausnahmeregelung für das Schießen mit Druckluftwaffen auch unter 10 Jahren wäre in der WaffVwV (27.4.2.2) zu berücksichtigen.

- **Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht prüfen**

Sachverhalt:

Mit dem 3. Waffenrechtsänderungsgesetz wurden auch die Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Erläuterung:

Diese Vorgaben der EU waren bzw. sind umzusetzen. Hier hatte der nationale Gesetzgeber allerdings einen Spielraum, wie die z.T. sehr unterschiedliche Umsetzung der Vorgaben in anderen EU-Ländern belegt.

Die Bundesrepublik hat die EU-Vorgaben vielfach zu Lasten der Sportschützen ausgelegt. Unabhängig einer Evaluation der EU-Feuerwaffenrichtlinie durch die EU-Kommission, ist auf nationaler Ebene zu evaluieren, inwieweit die Umsetzung in nationales Recht überbordend war. Als Beispiel seien hier die Dual-Use-Magazine genannt: Die Regelung von Dual-Use-Magazinen ist aus Sicht der Sicherheit ohne Nutzen. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie, welche eine Begrenzung der Kapazität fordert, sieht die Möglichkeit von Ausnahmen zwar vor, diese wird in Deutschland im Gegensatz zu anderen europäischen Nationen bislang allerdings nicht genutzt.

In diesem Sinne fordern wir im Zuge der Evaluierung, zu prüfen, inwiefern die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht.

III. Fazit

Eine oft benannte, zentrale Grundlage für eine umfassende, faktenbasierte Evaluierung des Waffenrechts, die jedoch nicht selbst im Waffengesetz verankert und deshalb kein zu benennender Evaluierungsgegenstand ist, ist die Unterscheidung in legal bzw. illegal erworbene Waffen als Tatmittel in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Grundsätzlich werden in der PKS alle Verstöße gegen das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz erfasst, ohne jedoch z.B. die Art der jeweiligen Verstöße (fehlerhafte Munitionsaufbewahrung oder illegaler Waffenbesitz) zu konkretisieren oder zu unterscheiden, ob eine Straftat mit einer illegal oder einer legal erworbenen Waffe begangen wurde.

Der Deutsche Schützenbund regt dringend an, um zukünftig die Diskussion um das Waffenrecht zu versachlichen und auf eine faktenbasierte Grundlage zu stellen, entsprechende Erhebungen in der PKS festzuhalten und diese in die Berichte des BKA zum Bundeslagebild zur Waffenkriminalität einzubringen. In einzelnen Bundesländern in der Vergangenheit bereits veröffentlichte entsprechende Statistiken zeigen dabei eindeutig, dass die Deliktsrelevanz legal erworbener und besessener Waffen sehr gering ist und eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur von illegalen Waffen ausgeht.

Darüber hinaus sind die Fallzahlen im Nationalen Waffenregister (NWR II) irreführend. Durch die Aufnahme aller wesentlichen Teile einer Waffe wird das NWR „aufgebläht“, die Zahl der Waffen scheint statistisch „dramatisch“ anzusteigen. Dazu trägt außerdem bei, dass Waffen(-teile) auch nach ihrer Vernichtung noch bis zu 30 Jahre (§ 27 Absatz 1 WaffRG) im NWR weitergeführt werden. Insofern wird sich die Zahl der Waffen(-teile) in den nächsten Jahren immer weiter erhöhen, da neuproduzierte

Waffen und Waffenteile aufgenommen, vernichtete Waffen(-teile) jedoch nicht ausgetragen werden. Dem nicht-sachkundigen Betrachter dieser Zahlen erscheint es so, als würde die Anzahl der Waffen im Volk stetig weiter stark ansteigen – was de facto aber nicht der Fall ist.

Sowohl die dargestellten Defizite der PKS als auch die irreführende Statistik des NWR führen zu unberechtigten Rufen von Teilen der Politik und der Gesellschaft nach weiteren Verschärfungen des Waffenrechts. Dem ist durch entsprechende Konkretisierungen in den Statistiken dringend zu begegnen.

Abschluss

Aus den Ausführungen im vorigen Abschnitt zu den fünf priorisierten Evaluierungsgegenständen lässt sich der aus Sicht des Deutschen Schützenbundes drängende Bedarf nach einer Evaluierung und Fortentwicklung des Waffenrechts ablesen. Dies gilt in gleicher Weise für die uns bekannten Stellungnahmen des Deutschen Jagdverbands und des Bundesverbandes Zivile Legalwaffen, deren genannte Evaluierungsgegenstände wir ebenfalls mittragen.

Dabei gilt es zukünftig verstärkt die Balance zu finden zwischen dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Gesellschaft und dem Recht des Individuums, im strengen rechtlichen Rahmen des Waffengesetzes Waffen zu besitzen und diese dem sportlichen Regelwerk folgend zu nutzen. Als maßgeblich Betroffene bieten wir in diesem Sinne unsere Mitwirkung und fachliche Expertise an.

Abschließend sei noch einmal betont, dass der Deutsche Schützenbund den im Koalitionsvertrag dargelegten Ansatz einer umfassenden Evaluierung unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten mit dem Ziel, das Waffenrecht praxisorientierter, anwenderfreundlicher, verhältnismäßiger und auch digitaler zu gestalten, uneingeschränkt unterstützt und gleichzeitig dessen objektive, ergebnisoffene und transparente Umsetzung fordert.

Der Deutsche Schützenbund ist überzeugt, dass dann im Ergebnis der Evaluierung und Novellierung des Waffenrechts keine weiteren Verschärfungen, sondern sogar Erleichterungen und vor allem Verwaltungsvereinfachungen und Entbürokratisierungen stehen müssen – und damit dann auch ein echter Sicherheitsgewinn verbunden ist!

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND e.V.
Wiesbaden, 06.10.2025